

Förderschwerpunkte für die Finanzierung von Projekten und Angeboten der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit durch freie Träger 2020/ 21

Mit der erwarteten Novellierung des AG KJHG durch die Präzisierung eines Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes des Landes Berlin werden die Aufgaben der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in 5 Angebotsformen aufgeteilt und beschrieben.

Die Angebotsform 1 „Standortgebundene, offene Kinder- und Jugendarbeit“ beschreibt die klassische Arbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen. Dies ist auch in finanzieller Hinsicht quantitativ die Hauptangebotsform des § 11 SGB VIII.

Hier werden auch zukünftig regionale Angebote und Leistungen freier Träger, die den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Sozialraum entsprechen, finanziert. Hierdurch soll die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen mit ihren präventiven Effekten gestärkt werden. Die Angebote sollen an den Bedürfnissen der Zielgruppen ansetzen und sich an den soziodemografischen Entwicklungen orientieren.

Die Basis dieser Arbeit stellen dabei in unserem Bezirk die übertragenen Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft dar, die durch weitere Angebote freier Träger ergänzt werden. Schwerpunkt der regionalen Arbeit ist die **offene Kinder- und Jugendarbeit** sowie eine unterschiedliche bedarfsgerechte Ausgestaltung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit (siehe „Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Jugendfreizeiteinrichtungen des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf“).

Zu den regionalen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit gehören auch die im Rahmen des Programms **„Jugendarbeit an Berliner Schulen“** finanzierten Maßnahmen. Hier ist zuzüglich zu den Finanzmitteln von Sen BfJ eine mind. 20%ige Kofinanzierung vom Jugendamt und von der Schule nötig.

In der Angebotsform 2 „Standortungebundene, offene Kinder- und Jugendarbeit“ soll ein mobiles Freizeitangebot für die Altersgruppe der 6 - unter 14 - Jährigen und/ oder andere mobile Angebote für junge Menschen über 14 Jahren etabliert werden.

In der **Angebotsform 4 „Unterstützung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“** wird mind. ein Beteiligungsbüro der Kinder- und Jugendmitbestimmung finanziert, entsprechend der „Standards für Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin“. Hierdurch wird die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für den gesamten Bezirk gesichert.

Die Umsetzung und Ausgestaltung der Angebotsformen **3 „Erholungsfahrten und -reisen, Internationale Begegnungen“** und **5 „Gruppenbezogene Kinder- und Jugendarbeit“** ist nicht Bestandteil des Verfahrens entsprechend der **„Richtlinien zur Förderung von Projekten und Angeboten freier Träger der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Familienförderung in Berlin Marzahn-Hellersdorf“** beschlossen im JHA am 06.04.2017.

Vergabe

Zur Vergabe der Fördermittel für die Angebotsform 1 werden regionale Budgets errechnet, damit die Kinder und Jugendlichen möglichst wohnortnah die Angebote und Projekte in JFE nutzen können.

Die Ausgestaltung und die Arbeitsweise der Angebotsformen 2 und 4 sind nicht regional gebunden.

Dies gilt auch für die Arbeit der **Streetworkteams** im Bereich der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, die nicht von den Veränderungen durch das Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes des Landes Berlin betroffen sind. Sie arbeiten auf der Grundlage des „bezirklichen Handlungskonzeptes Streetwork/Mobile Jugendarbeit“ in den einzelnen Bezirksregionen, sie werden aber aufgrund der unterschiedlichen Kofinanzierungen durch Sen BJW finanziell keiner einzelnen Bezirksregion zugeordnet.

Die Finanzierung der Angebotsformen 2 und 4 sowie der Teams im Bereich Streetwork sind außerhalb der Regionalbudgets zu berücksichtigen.

Für kurzfristige bedarfsorientierte Aktivitäten und außerplanmäßige Finanzanpassungen kann jährlich ein Fonds zur Verfügung gestellt werden. Der Fonds ist nicht an Antragsfristen gebunden und finanziert insbesondere selbstverwaltete Projekte, die nicht in geförderten Jugendeinrichtungen umgesetzt werden und bedarf nicht des Einzelbeschlusses im JHA.

Berechnung der Regionalbudgets

Nach Abzug der Summen für die Angebotsformen 2 und 4 sowie der Kofinanzierung der Angebote im Bereich Streetwork und eines evtl. Aktionsfonds wird die verbleibende Summe als Regionalbudget auf die Regionen aufgeteilt. Berechnungsgrundlage ist die Versorgung der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 25 Jahren mit Plätzen, unter Berücksichtigung eines Sozialindikators.

In den Regionen wird im Rahmen der jeweiligen **Regionalbudgets** ein Vorschlag zur Verteilung dieser Mittel vorbereitet. Dabei wird die Wirksamkeit der bisher finanzierten Angebote überprüft und auf der Grundlage des regionalen Bedarfs mit allen eingegangenen Anträgen abgewogen. Neben den Übertragenen JFE soll dabei in jeder Region ein Projekt mit bis zu 100.000,- € auskömmlich finanziert werden.

Anschließend wird ein abgestimmter jugendamtsinterner Vorschlag für den Beschluss im Jugendhilfeausschuss entsprechend der Förderrichtlinien erarbeitet.

Die endgültige Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem **Jugendhilfeausschuss**.

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 20.03.2019